



**Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen  
erfolgen in der sprachlichen Grundform.  
Sie gelten für männliche, weibliche und diverse Formen in gleicher Weise.**

---

**§ 1. Name, Sitz und Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen: Sportverein Karlsruhe-Beiertheim 1884/98 e.V. (SV Karlsruhe-Beiertheim).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Die Vereinsfarben sind: grün/weiß/schwarz.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen mit der Nummer VR101310.
5. Als Gründungsjahr gilt 1884.

---

**§ 2. Vereinszweck**

1. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport durchzuführen und zu fördern sowie die hierzu erforderlichen Sportstätten zu errichten und zu unterhalten.  
Der Verein versteht sich als Mehrspartenverein.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsports sowie mit den damit zusammenhängenden Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52ff AO).  
Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes.  
Er ist Mitglied in den Sportfachverbänden, deren Sportarten er betreibt.  
Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

---

**§ 3. Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.
  2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder in Textform beantragt.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Näheres regelt die Aufnahmeordnung des Vereins.
  3. Die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Datenschutzordnung verarbeitet.
  4. Natürliche Personen sind stimmberechtigt mit Vollendung des 16. Lebensjahres und wählbar mit Erreichen der Volljährigkeit.  
Für jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 12. Lebensjahres gilt die Regelung in §15.  
Bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt und wählbar.
  5. Der Verein kann Mitglieder für besondere Verdienste ehren. Näheres regelt die Ehrenordnung.
  6. Einladungen, Bekanntmachungen und sonstige Erklärungen erfolgen schriftlich an die vom Mitglied dem Verein zuletzt genannte Adresse oder in Textform (z.B. Diskette, CD-Rom, E-Mail oder (Computer-) Fax (§126b BGB) an die von dem Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse.  
Erklärungen eines Mitglieds an den Verein können schriftlich oder in Textform erfolgen.
-



---

## § 4. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 1.1. Tod der natürlichen Person
  - 1.2. Auflösung der juristischen Person
  - 1.3. Kündigung in Schrift- oder Textform an die Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 31.10. zum Ende des Geschäftsjahres.
  - 1.4. Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft endet weiter, wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über sechs Monate (zwei Quartale) hinaus nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter schriftlicher Mahnung nachkommt.  
Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist.

---

## § 5. Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat.
2. Der begründete Ausschluss erfolgt auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf Mitgliedern durch Beschluss des Vorstands.
3. Das betroffene Mitglied wird von dem beantragten Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt.
4. Der Vorstand entscheidet über den Ausschlussantrag nach persönlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch möglich.  
Hierüber entscheidet der Ehrenrat. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.  
Die Mitgliedsrechte ruhen bis zu einer endgültigen Entscheidung.  
Der Ehrenrat kann die Entscheidung des Vorstands nur mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aufheben.

---

## § 6. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
    - 1.1. die Mitgliederversammlung
    - 1.2. die Delegiertenversammlung
    - 1.3. der Vorstand
    - 1.4. der Abteilungsausschuss
    - 1.5. der Haushaltsausschuss
    - 1.6. der Ehrenrat
    - 1.7. der Beirat
    - 1.8. die Jugendversammlung und der JugendausschussAlle Mitglieder eines Vereinsorgans, außer dem Beirat, müssen Vereinsmitglieder sein.
  2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
-



---

## § 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    - 1.1. Beschlussfassung über Satzungsänderung
    - 1.2. Wahl des Vorstands (außer des Jugendreferenten)
    - 1.3. Wahl des Ehrenrats
    - 1.4. Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen
    - 1.5. Beschlussfassung über die Veräußerung von Vereinsvermögen über € 100.000.-
    - 1.6. Aufhebung und/oder Ersetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.  
Zu dieser Beschlussfassung müssen 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
    - 1.7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  2. Einberufung  
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
    - 2.1. Spätestens drei Jahre nach der letzten Mitgliederversammlung
    - 2.2. Aufgrund eines Beschlusses des Vorstands,
    - 2.3. Wenn 5% der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Viertel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
    - 2.4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins.  
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsorts mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin gemäß §3 Ziff.7. einzuladen.  
Unabhängig davon werden der Versammlungstermin, die Tagesordnung und der Versammlungsort auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
    - 2.5. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin gem. §3 Ziff.7 beim Vorstand einzureichen.  
Rechtzeitig eingegangene Anträge, die für die Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen eine Woche vor der Sitzung auf der Homepage in Textform bekannt gemacht werden.
  3. Ablauf der Mitgliederversammlung
    - 3.1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.  
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands einen Versammlungsleiter wählen.
    - 3.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
    - 3.3. Der Vorsitzende oder Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
  4. Beschlussfassung
    - 4.1. Die Mitgliederversammlung ist bis auf §20, die Auflösung des Vereins, und §7Ziff.1.6 ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
    - 4.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Beschlüsse betreffend §7 Ziff.1.1, 1.5 und 1.6 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen als Neinstimmen gelten.  
Beschlüsse betreffend §7 Ziff.1.7, die Auflösung des Vereins, sind in §20 geregelt.
    - 4.3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
    - 4.4. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
-



## § 8. Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie des Berichts der Rechnungsprüfer
  - 1.2. Entlastung des Vorstands
  - 1.3. Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendreferenten
  - 1.4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern  
Sie werden jährlich versetzt auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
(Das heißt jedes Jahr findet die Wahl **eines** Rechnungsprüfers statt.)
  - 1.5. Genehmigung der Beitrags- und Finanzordnung
  - 1.6. Bestätigung der Jugendordnung sowie etwaiger Änderung der Jugendordnung
  - 1.7. Beschlussfassung über vom Vorstand aufgestellten Jahreshaushaltsplan
  - 1.8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
  - 1.9. Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung
2. Einberufung  
Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
  - 2.1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte
  - 2.2. Aufgrund eines Beschlusses des Vorstands,
  - 2.3. Wenn dies ein Drittel der Delegierten schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt
  - 2.4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins.  
Die Delegierten sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen, siehe §3 Ziff.7, unabhängig davon werden Versammlungstermin, -ort und die Tagesordnung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.  
Für Anträge von Delegierten zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, gilt §7 Ziff.2.5 entsprechend.
3. Ablauf der Delegiertenversammlung
  - 3.1. Die Delegiertenversammlung wird in der Regel durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.  
Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder der Delegierten einen Versammlungsleiter wählen.
  - 3.2. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.  
Delegierte können in der Delegiertenversammlung durch von ihrer Abteilung gewählte Ersatzdelegierte vertreten werden.
  - 3.3. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.  
Sie können sich an den Aussprachen ohne Stimmrecht beteiligen.
4. Beschlussfassung
  - 4.1. Die Delegiertenversammlung ist nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Delegierten beschlussfähig.  
Ist das nicht der Fall, so kann der Beratungspunkt einer neuerlichen Delegiertenversammlung vorgelegt werden, die insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist.
  - 4.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - 4.3. Für das Protokoll gilt §7 Ziff.3.3 und §7 Ziff.4.3 entsprechend.
5. Anzahl und Wahl der Delegierten
  - 5.1. Der Leiter einer Abteilung des Vereins ist Kraft Amtes Delegierter.  
Ist er Mitglied des Vorstands, rückt ein gewählter Delegierter nach.
  - 5.2. Weitere Delegierte werden jährlich in der Versammlung ihrer Abteilungen gewählt.  
Jede Abteilung wählt pro angefangene 50 Abteilungsmitglieder einen Delegierten.  
Es können bis zur gleichen Anzahl Ersatzdelegierte gewählt werden.  
Die Mitgliederzahl einer Abteilung bestimmt sich nach den Unterlagen der Vereinsmitgliederstatistik.  
Stichtag ist der 31. Januar des laufenden Jahres.
  - 5.3. Zum Delegierten kann jedes volljährige Vereinsmitglied nur für eine Abteilung gewählt werden.
  - 5.4. Die Delegierten bleiben jedoch bis zur Neuwahl in ihrer jeweiligen Abteilung im Amt.
  - 5.5. Scheidet ein Delegierter aus, rückt ein Ersatzdelegierter nach.



---

## § 9. Vorstand

1. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern:
  - 2.1. dem 1. Vorsitzenden
  - 2.2. dem 2. Vorsitzenden
  - 2.3. dem Finanzreferenten
  - 2.4. dem Sportreferenten
  - 2.5. dem Jugendreferenten
  - 2.6. bis zu vier weiteren Mitgliedern
3. Der Verein wird gem. §26 Abs.2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 2 Nr. 2.1. bis 2.5.  
Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gem. Ziff. 2 Nr. 2.1 bis 2.5 vertretungsberechtigt.  
Die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Ihm obliegen das Erstellen einer Beitrags- und Finanzordnung des Vereins und seiner Abteilungen, sowie die Vorlage des Haushaltsplans an die Delegiertenversammlung.
6. Vorstandsmitglieder im Sinne von §9 Ziff. 2.1 bis 2.5 dürfen nicht Abteilungsleiter sein.

---

## § 10. Ausschüsse

1. Der Verein hat einen Abteilungsausschuss und einen Haushaltsausschuss.
2. Der Abteilungsausschuss ist für die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Abteilungen in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig.
  - 2.1. Den Abteilungsausschuss bilden die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter können sich durch ein anderes Mitglied der Abteilung vertreten lassen.
  - 2.2. Der Vorstand beruft den Abteilungsausschuss mindestens zweimal im Jahr ein.  
Der Abteilungsausschuss wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
  - 2.3. Der Abteilungsausschuss hat in allen Angelegenheiten des Vereins ein Unterrichts- und Beratungsrecht.
  - 2.4. Der Abteilungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Haushaltsausschuss ist für die Beratung des Vorstands und der Delegiertenversammlung in den Angelegenheiten des Haushalts zuständig.
  - 3.1. Der Haushaltsausschuss wird von jeweils einem sachkundigen Mitglied der Abteilungen gebildet.  
Die Mitglieder des Haushaltsausschusses wählen einen Vorsitzenden.  
Das für den Haushalt zuständige Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen des Haushaltsausschusses teilnehmen.
  - 3.2. Der Haushaltsausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr vor der Verabschiedung des Jahreshaushaltsplans durch die Delegiertenversammlung.
  - 3.3. Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses hat in der Delegiertenversammlung ein Vortragsrecht.  
Er hat hierbei die Delegierten über die Beurteilung des Jahreshaushaltsplans durch den Haushaltsausschuss zu unterrichten.
  - 3.4. Der Haushaltsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

---

## § 11. Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist Schiedsgericht des Vereins.  
Er beschließt als letzte Instanz über die in dieser Satzung genannten Berufungen.  
Er hat die betroffenen Parteien vor seiner Entscheidung zu hören.
  2. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 15 Jahre ununterbrochen angehören.
  3. Ein Mitglied des Ehrenrates kann nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans sein.
  4. Der Ehrenrat beschließt mit Zustimmung des Vorstands die Ehrenordnung.
  5. Der Ehrenrat berät und beschließt über Vereinsehrungen zur Vorlage und Genehmigung durch den Vorstand.
-



---

## § 12. Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat.  
Diesem obliegt die Förderung der Vereinsinteressen.  
Er hat beratende Funktion ohne Stimmrecht im Vorstand.
2. Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern.  
Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Beiratsmitglieder wählen den Vorsitzenden des Beirats aus ihrer Mitte.
4. Der Beirat kann vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung zur Beratung hinzugezogen werden.  
Der Vorsitzende oder ein Vertreter des Beirats hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands oder der Delegiertenversammlung teilzunehmen.
5. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.
6. Mitglieder des Beirats dürfen nicht Mitglied eines anderen Vereinsorgans, außer der Mitgliederversammlung, sein.

---

## § 13. Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.  
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einen anderen Wahlmodus bestimmen.
3. Gewählt wird gemäß §7.Ziff. 4.2.  
Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Delegiertenversammlung für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter.  
Scheidet der Jugendreferent vorzeitig aus, wählt der Jugendausschuss für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Vertreter.

---

## § 14. Abteilungen

1. Der Verein hat Abteilungen, die vom Vorstand gebildet werden und der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung bedürfen.  
Hiervon ausgenommen sind die Abteilungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits eingerichtet worden sind.  
Den Abteilungen obliegt die Förderung und Durchführung der entsprechenden Sportarten.  
Die damit verbundenen Belange regeln die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben.
3. Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter.  
Weitere Mitglieder der Abteilungsleitung regelt die Abteilungsordnung der Abteilung.
4. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung und die Delegierten (siehe auch §8 Ziff. 5.2).  
Die Abteilungsleitung wird auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.  
Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung im Amt.  
Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, wählt die Abteilungsleitung ein neues Mitglied, das bei der nächsten Abteilungsversammlung für die restliche Wahlperiode bestätigt werden muss.
5. Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.  
Sie wird durch die Abteilungsleitung -falls nicht vorhanden- durch den Vorstand schriftlich oder in Textform einberufen (siehe §3 Ziff.7).  
Für die Einberufung der Abteilungsversammlung und die Wahl der Abteilungsleitung gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung und die Wahl des Vorstands entsprechend.
6. Die Abteilungen können von ihren Mitgliedern zweckgebundene Abteilungsbeiträge zur Förderung ihrer Abteilung erheben, wenn dieses von der Abteilungsversammlung beschlossen wird.  
Einzelheiten regelt die Beitrags-/Finanzordnung des Vereins.



7. Der Abteilungsleitung obliegen insbesondere die Organisation des Sport- und Spielbetriebs, die Pflege der Geselligkeit sowie die ordnungsgemäße Verwendung des zugewiesenen Etats, der vorhandenen Abteilungsbeiträge, der sonstigen Einnahmen und zweckgebundenen Spenden.  
In der jährlichen Abteilungsversammlung hat die Abteilungsleitung über die Einnahmen, die Ausgaben und den Stand der Abteilungskasse zu berichten und über alle sonstigen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs Auskunft zu geben.
8. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand, der Delegiertenversammlung des Vereins und der Abteilungsversammlung verantwortlich und auf deren Verlangen zur Auskunft verpflichtet.
9. Eine Neubildung einer Abteilung kann auf Antrag von mindestens zwanzig stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beim Abteilungsausschuss erfolgen.
10. Die Auflösung einer Abteilung kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen.

---

## § 15. Jugend

1. Der Verein hat eine Jugendversammlung.
2. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind Mitglieder zwischen Vollendung des 12. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendreferenten und den Jugendausschuss auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Jugendausschuss, der sich der überfachlichen und abteilungsübergreifenden Jugendarbeit des Vereins widmet, wird vom Jugendreferenten geleitet.
5. Im Jugendausschuss sollen Jugendliche und Jugendleiter aller Abteilungen vertreten sein.
6. Der Jugendreferent muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Mitglieder des Jugendausschusses müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen dieser Satzung unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Vereins. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.

---

## § 16. Beiträge und Gebühren

1. Der Verein erhebt Mitglieds- und Abteilungsbeiträge sowie Gebühren und Umlagen.
2. Neumitglieder ermächtigen den Vorstand, den Mitgliedsbeitrag, die Gebühren und Umlagen durch Abbuchung einzuziehen, näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Neumitglieder der Abteilungen ermächtigen die Abteilungsleitung den Abteilungsbeitrag durch Abbuchung auf ein der Abteilung zugeordnetes Konto einzuziehen.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag des Mitgliedes von festgesetzten Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen Ermäßigung oder Verzicht gewähren.
5. Die Abteilungsleitung kann im Einzelfall auf Antrag von Abteilungsbeiträgen Ermäßigung gewähren.

---

## § 17. Umweltschutz

Der Verein ist bestrebt, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, dass sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere sichergestellt durch Maßnahmen zum Emissions- und Immissionschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung.

---

## § 18. Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Tätigkeit (z.B. bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen) nicht aufgrund leicht fahrlässigen Verhaltens.
  2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  
Der Verein schließt für die ehrenamtlich Tätigen insbesondere für den Vorstand eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung ab.
-



---

## § 19. Online-Beschlussfassung und schriftliches Verfahren

1. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen beschließen, dass die Mitglieder des Vereins ganz oder teilweise an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.  
Hierbei hat der Vorstand durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.  
Die Einzelheiten können in einer Ordnung geregelt werden.
2. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen ebenfalls beschließen, dass die Mitglieder des Vereins ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.  
Ein Beschluss abweichend von §32 Abs. 2 BGB ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.  
Die Einzelheiten können in einer Ordnung geregelt werden.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten für die Delegiertenversammlung entsprechend.
4. Im Einvernehmen mit dem Vorstand können aus triftigen Gründen die Sitzungen und Beschlussfassungen der Ausschüsse, des Ehrenrats und des Beirats sowie die Abteilungs- und Jugendversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation oder der schriftlichen Stimmabgabe stattfinden.  
Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend.
5. Der Vorstand kann auch ohne Vorliegen eines triftigen Grundes Sitzungen und Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchführen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

---

## § 20. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

---

## § 21. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Über einen solchen Antrag muss in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.

Bei Auflösung bedarf es in dieser Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch muss ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports und der Jugend, zu verwenden hat.

---

## § 22. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

---

Diese Satzung wurde am 14.05.2022 in der Mitgliederversammlung des Sportvereins Karlsruhe- Beiertheim 84/98 e.V. beschlossen.